

Branntwein,

wovon bei dem Uebergange aus Baiern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthume Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.

7) im Großherzogthume Hessen:

Bier,

wovon bei dem Uebergange aus dem Walerschen Rheinkreise und Nassau,

8) Im Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine:

Branntwein,

Tabak,

Traubenmost und Wein, und

Bier,

wovon wie in Preußen und Sachsen, und endlich

9) in Frankfurt a. M.:

Bier,

wovon bei dem Uebergange aus dem Walerschen Rheinkreise und aus Nassau

Ausgleichungs-Abgaben entrichtet werden.

§. 7.

bb, Im Besondern.

Die in den Fürstl. Neufürstlichen Landen i. S. zu erhebenden Ausgleichungs-Abgaben weist insbesondere, auch ihrem Betrage nach, der Anhang zu dem Werthe-Zolltarif nach.

§. 8.

cc. Derselben in Bezug auf die Anmeldung und Versteuerung ausgleichungs-abgabepflichtiger Gegenstände.

Die Ausgleichungs-Abgaben werden an den Grenzen bei den zu diesem Zwecke hier errichteten Anmelde- und Hebestellen erhoben, oder müssen daselbst, so weit diese Stellen zur Vergleichseln-Erhebung befugt sind, solchergestalt sicher gestellt werden, daß sie bei einem Steueramte im Innern zur Erhebung gelangen können.